



Der SLÖ erkennt keine Verbesserung bei der Novellierung des Schulpflichtgesetzes.

In der am 14. Februar 2018 in Begutachtung gesandten Vorlage zur Novellierung der §§ 24f Schulpflichtgesetz mit der GZ BMBWF-12.660/0004-Präs.10/2018 wird die Intention bekundet, durch die Anzeigepflicht bei mehr als drei Unterrichtstagen ungerechtfertigten Fernbleibens mehr Verbindlichkeit zu schaffen und durch die Festlegung eines Mindeststrafausmaßes die Präventivwirkung der Maßnahme zu unterstreichen. Die Regierungsvorlage hält in den Erläuterungen fest, dass sich der aktuelle „Fünf-Stufen-Plan“ in der Praxis als sehr aufwändig und im Hinblick auf die lange Dauer des Verfahrens als nicht effizient erwiesen hätte.

Der Sozialdemokratische LehrerInnenverein Österreichs hält dazu fest:

- 1) Die Regierungsvorlage fasst ein Urteil über den 2015 eingeführten „Fünf-Stufen-Plan“, ohne die damals eingeführte Maßnahme evaluiert zu haben.
- 2) Der vorgeworfenen Ineffizienz aufgrund der langen Dauer des Verfahrens ist entgegen zu halten, dass § 25, Abs. 1 letzter Satz SchPflG abweichende Fristen durch schulautonome Entscheidungen der Schulleitung in begründeten Fällen vorsieht. Eine solche fallbezogene Fristsetzung ist nicht als Bescheid, sondern als Verfahrensakt zu werten. Somit ist dem Vorwurf der Regierungsvorlage zu widersprechen, dass das bisherige Verfahren zeitgerechte Entscheidungen unmöglich macht. Das aktuelle Verfahren dient vielmehr der Erforschung der Ursachen, warum ein Kind dem Unterricht ungerechtfertigt fern bleibt.
- 3) Die vorgeschlagene Neufassung von § 25 SchPflG kennt nur die Verwarnung, lässt für die Ursachenforschung aber kaum Zeit. Die nach drei Tagen zu erfolgende Strafanzeige steht im Vordergrund.
- 4) Das Ministerium suggeriert in seiner Vorlage mit dem „Präventivcharakter“ der Maßnahme das Problem des „Schuleschwänzens“ lösen zu können.

Für Fall 1 -Pflichtschüler bleiben der Schule mit Zustimmung ihrer Eltern fern – ist die Trefferquote gleich Null, da Schüler, die aufgrund günstigerer Flüge und Urlaubsangebote in der Nebensaison, religiöser Feste oder der Verlängerung von Ferien im Unterricht fehlen, im Nachhinein stets aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt werden.

Für Fall 2 – Pflichtschüler bleiben der Schule aufgrund Schulangst, Mobbingverdacht, schwieriger sozialer Verhältnisse unentschuldigt fern – lässt der Schulalltag keine Zeit, innerhalb von drei Tagen lösungsorientiert die Ursache der ungerechtfertigten Absenz zu ergründen und zu beseitigen. Es bleibt infolge des verpflichtenden Strafantrags eine Verwaltungsstrafe, die die betroffene zumeist allein Erziehende finanziell trifft, aber in der Lösungsfindung nicht fördert.

- 5) Der SLÖ lehnt daher ab, dass unabhängig von der Ursache nach drei Tagen der Strafantrag gestellt werden muss, da dadurch kein Problem eines Schülers gelöst wird, aber die Schule ihrer Entscheidungsfreiheit beraubt wird und Lehrkräfte zu einer bürokratischen Mehrarbeit verpflichtet werden.

Für die Ausarbeitung verantwortlich:

MMag. Dr. Thomas Bulant  
Bundesvorsitzender des SLÖ  
Löwelstraße 18  
1010 Wien